

## Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

*Vor Einführung des Obligatoriums der Kranführerausbildung verletzte der Arbeitgeber seine Sorgfaltspflicht gegenüber seinem Arbeitnehmer, welcher über eine mehr als zehnjährige unfallfreie Kranführerpraxis verfügte, nicht, wenn er ihn nicht ständig beaufsichtigte. Sichert der Arbeitnehmer eine von ihm selbst abgeeiste Ladung nicht mit einer Vorrichtung und gibt er den Sichtkontakt zur Ladung auf, trifft den Arbeitnehmer ein grobes Selbstverschulden, wenn er sich durch die herunterfallende Ladung verletzt (Art. 328 OR).*

Erwägungen:

### I.

1. A. war seit 1986 bei der B. AG als Bauarbeiter angestellt und führte ungefähr seit 1989 unfallfrei Krane. Am 6. Dezember 1999 hat er mit einem Unterdrehkran eine mit Filtersteinen beladene Palette, welche er zuvor mit einem Gasbrenner enteiste, angehoben. Diese liess er hängen und stieg in die Baugrube hinab, um mit seinem Arbeitskollegen C. in der Baugrube Platz für die Filtersteine zu schaffen. Die Fernbedienung des Krans legte er während dieser Zeit in eine Fensteröffnung oberhalb seines Kopfes. Danach zog er die Fernbedienung ohne Blickkontakt zur Palette an sich, um die Filtersteine in die Baugrube herunterzusenken. In diesem Moment entleerte sich die Palette aus einer Höhe von vier bis fünf Metern und die Filtersteine fielen herunter und verletzten ihn.
2. Der damalige Rechtsvertreter von A. reichte beim Bezirksgericht Appenzell I.Rh. [folgend: Vorinstanz] am 16. Januar 2013 eine Teilklage gegen die B. AG ein, mit welcher er einen Haushaltsschaden für die Zeit vom Unfall bis zum 31. Dezember 2012 im Umfang von mindestens Fr. 487'510.30 nebst Zins forderte.
3. Die Vorinstanz wies nach der Durchführung einer Instruktionsverhandlung, nach Partei- und Zeugeneinvernahmen, nach Abschluss des doppelten Schriftenwechsels und nach der Hauptverhandlung am 28. April 2015 mit Entscheid B 2-2013 die Klage ab.

Dieser Entscheid wurde im Wesentlichen dahingehend begründet, als dass sich A. als sorgfältiger und guter Kranführer während zehn Jahren habe beweisen können. Dass er die Voraussetzungen des Kranführer-Anwärters im Bereich Metallbau dazumal nicht erfüllt habe und eine Ausbildung zum Kranführer im Sinne von Art. 20 Abs. 2 aKranV nicht detailliert nachgewiesen sei, genüge nicht als Nachweis einer Verletzung der Fürsorgepflichten der beklagten Partei.

Es liege das Programm eines Unfallverhütungsparcours im Jahr 1998 im Recht, an welchem A. nachweislich teilgenommen habe. Dabei seien die Teilnehmer insbesondere zum Thema ‚persönliche Schutzausrüstung‘ und ‚Krantransporte‘ geschult worden. Das Ziel dieser Veranstaltung sei gewesen, den auf den Baustellen Beschäftigten das richtige Verhalten zur Vermeidung von Unfällen zu vermitteln. Ein Lernziel des Themas ‚Krantransporte‘ sei unter anderem gewesen, wie Lasten richtig anzuhängen seien. Entsprechend sei davon auszugehen, dass A. die elementarsten Sicherheitsvorkehrungen im Umgang mit Krantransporten gekannt habe und auch habe anwenden können.

A. sei als sorgfältiger und guter Kranführer bekannt gewesen. Er habe während zehn Jahren im Betrieb der beklagten Partei Kran geführt und sei dort vorher schon als Hilfsarbeiter angestellt gewesen. Er sei somit über längere Zeit mit beiden Positionen vertraut gewesen. Erfahrungsgemäss sei es in kleineren Betrieben üblich, dass dort

anzupacken sei, wo gerade Hilfe benötigt werde. Konkret sei A. am Unfalltag gleichzeitig als Kranführer und Hilfsarbeiter eingesetzt gewesen, was nicht zu beanstanden sei. D. sei am Tag des Unfalls für die Bauaufsicht zuständig gewesen. Nun sei aber ein Arbeitnehmer nicht ständig zu beaufsichtigen, nachdem er zehn Jahre lang gute Arbeit geleistet habe; er müsse vielmehr eine erhöhte Eigenverantwortung wahrnehmen. Es sei davon auszugehen, dass mit der zeitlichen Zunahme der Berufserfahrung der Arbeitnehmer sich der Gefahren immer mehr bewusst sei und wisse, welche Sicherheitsvorkehrungen er treffen müsse. A. sei seit zehn Jahren als (Teilzeit-)Kranführer bei der Beklagten tätig gewesen und habe in dieser Zeit nach eigenen Angaben auch immer wieder Paletten transportiert. Die B. AG habe entsprechend von einem erfahrenen Kranführer ausgehen und Aufsicht reduzieren können; ihr könne demnach konkret keine Sorgfaltspflichtverletzung wegen mangelnder Aufsicht angelastet werden.

Zusammenfassend habe die B. AG keine Fürsorgepflicht verletzt. Selbst wenn eine Pflichtverletzung angenommen würde, habe es am kumulativ vorausgesetzten Kausalzusammenhang zwischen der Vertragsverletzung und dem entstandenen Schaden gemangelt.

A. habe gemäss eigener Angabe rund zehn Jahre lang als Kranführer gearbeitet; er bringe somit eine jahrelange Erfahrung in der Bedienung und Führung eines Krans mit. Die fehlende Vorbildung sowie die durchlaufene Ausbildung im Sinne von Art. 20 Abs. 2 aKranV würden somit als Ursachen für den Arbeitsunfall in den Hintergrund treten. Zudem könne die klagende Partei nach zehnjähriger unfallfreier Berufserfahrung nicht als unqualifizierter Laie gelten. Vielmehr sei auf das Hängenlassen der Last abzustellen; es entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, dass eine ungesicherte hängende Last herunterfallen könne. Dementsprechend habe der Zeuge E. zu Protokoll gegeben, ein Kranführer sei verpflichtet, nach vorne zu schauen und die Last zu überwachen. Zudem habe er niemanden gesehen, der die Last am Kran habe hängen lassen und die Fernbedienung zur Seite gelegt habe. Auch D. habe ausgesagt, A. sei in Laufrichtung zu der Last gestanden. Das mache man nie. Man stehe immer seitlich zur Last. Zudem habe er A. gesagt, dass die Last immer abgestellt werden müsse. Das sei obligatorisch gewesen und etwas anderes habe er nie gesehen. A. sei somit über die elementarsten Sicherheitsvorkehrungen im Krantransport unterrichtet gewesen. Das Gericht komme deshalb zum Schluss, dass die klagende Partei durch das Hängenlassen der Last, fehlender Sicherung der Last und durch das Inbewegungsetzen des Krans ohne Sichtkontakt diese Sicherheitsvorkehrungen missachtet und somit das Ereignis begünstigt habe. Daran könne auch das Vorbringen von A. in seinem Parteivortrag anlässlich der Hauptverhandlung nichts ändern, dass es in der Baugrube keinen Platz gehabt hätte, um die Ladung abzustellen. A. hätte die Last ausserhalb der Baugrube abstellen können und müssen. Erst nach dem Aushelfen in der Baugrube hätte die klagende Partei die Last erneut anheben und in die Baugrube hinunterlassen sollen. Dieses grobe Selbstverschulden sei derart bedeutsam, dass es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, auch mit den von Art. 20 Abs. 2 aKranV vorausgesetzten Berufslehren, zum vorliegenden Arbeitsunfall gekommen wäre. Demzufolge würde es, selbst wenn das Gericht diesbezüglich eine Fürsorgepflichtverletzung der beklagten Partei bejaht hätte, an einem adäquaten Kausalzusammenhang fehlen.

Die Haftungsvoraussetzungen nach Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 328 OR seien sowohl wegen fehlender Fürsorgepflichtverletzung als auch fehlendem adäquaten Kausalzusammenhang nicht erfüllt. Die weiteren kumulativen Voraussetzungen, insbesondere Exkulpationsnachweis sowie geltend gemachter Schaden, seien deshalb nicht mehr zu prüfen und die Klage sei abzuweisen. Da es an den Haftungsgrundlagen fehle, erübrige sich eine Expertise zu unfallbedingten Einschränkungen von A. im Haushalt und bei

der Kinderbetreuung. Mängel am Kran würden nicht geltend gemacht. Auch die weiteren beantragten Beweise hätten am vorliegenden Entscheid nichts ändern können, weshalb alle im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels gestellten Beweisangebote in antizipierter Beweiswürdigung abzuweisen seien.

4. Gegen diesen Entscheid reichte der Rechtsvertreter von A. (folgend: Berufungskläger) am 14. September 2015 die Berufungsschrift beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh. ein. So sei die Berufung gutzuheissen, das Urteil des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 28. April 2015 aufzuheben und die Berufungsbeklagte zu verpflichten, mindestens Fr. 487'510.30 nebst Zins zu 5% auf Fr. 367'932.30 seit dem 1.1.2013 zu bezahlen.
5. Der Rechtsvertreter der B. AG (folgend: Berufungsbeklagte) beantragte in der Berufungsantwort vom 12. Oktober 2016 die Abweisung der Berufung.

(...)

### III.

#### 1.

- 1.1. Der Berufungskläger macht im Wesentlichen geltend, die Auffassung der Vorinstanz, die Berufungsbeklagte habe die Fürsorgepflicht nicht verletzt, sei bundesrechtswidrig. So habe die Berufungsbeklagte ihre Fürsorgepflicht vernachlässigt, weil D. (Mitinhaber der Berufungsbeklagten), der an der Baugrube gestanden und gesehen habe, wie sich der Berufungskläger in einen Gefahrenbereich begeben habe, diesen dazu nicht angehalten habe, die Last abzusetzen.
- 1.2. Die Berufungsbeklagte erwidert, D., der am Unfalltag die Bauaufsicht innegehabt habe, sei auf dem Weg von der Baracke zur Baustelle just in dem Moment zum Unfallort gekommen, als sich der Unfall gerade ereignet habe. Er hätte keine Chance gehabt, irgendwie einzugreifen. Dass D. an der Grube gestanden sei, während der Berufungskläger sich nach unten begeben habe, hätte dieser schon bei der Vorinstanz bringen müssen. Dies sei eine neue und nicht zu hörende Behauptung des Berufungsklägers.
- 1.3. Der Arbeitnehmer, dessen Gesundheit bereits geschädigt worden ist und der Schadenersatz verlangen will, muss den Schaden, die Verletzung der Schutzpflicht und den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden beweisen (vgl. Weber/Münch [Hrsg.], Haftung und Versicherung, 2. Auflage, Basel 2015, §14 N 14.42; Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], Obligationenrecht I, 6. Auflage, Art. 328 N 53; Streiff/von Kaenel/Rudolph, Arbeitsvertrag, 7. Auflage, Zürich 2012, Art. 328 N 16).

Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch berücksichtigt, wenn sie: a. ohne Verzug vorgebracht werden; und b. trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO).

- 1.4. Auf die vom Berufungskläger in der Berufung neu vorgebrachte Behauptung, dass D. auf der Baustelle war und nur zugeschaut habe, wie sich der Berufungskläger in einen Gefahrenbereich gegeben habe, kann nicht eingetreten werden. So stellte die Vorinstanz dem damaligen Rechtsvertreter des Berufungsklägers mit Anordnung des zweiten Schriftenwechsels vom 11. Juli 2014 die Aussagenprotokolle und die Aufnahmen der Befragungen auf CD-ROM zu. Dem Berufungskläger wäre es demnach möglich gewesen, diese von ihm geltend gemachte Sachverhaltsvariante in der Replik vorzubringen, was er jedoch nicht tat.

Selbst wenn jedoch auf diese neu behauptete Sachverhaltsvariante einzutreten wäre, wäre diese aus folgenden Gründen widerlegt: Einerseits hat der Berufungskläger im erstinstanzlichen Verfahren ausgesagt, D. sei zum Zeitpunkt des Unfalls sicher nicht auf der Baustelle gewesen, sondern sei ins Lager gegangen und erst im Nachhinein dazu gekommen. Diese Aussage wird andererseits auch von C. als Zeuge und D. als Partei bestätigt. So gab C. an, dass er im Moment des Unfalls mit dem Berufungskläger alleine gewesen sei. D. habe nicht in die Baugrube hinuntersehen können („er nid luege“). Er [D.] habe gar nichts gesehen, er sei oben gewesen, bis er ihn gerufen. Hätte D. sehen können, wie der Berufungskläger von den Filtersteinen getroffen worden wäre, hätte C. ihn nicht rufen müssen. Auch D. gab anlässlich seiner Einvernahme an, er könne sich nur noch an den Moment erinnern, als die Ladung auf den Berufungskläger geflogen sei. Er habe dies erst gesehen, als er aus der Baracke gekommen sei. Er habe aber leider nicht mehr reagieren können, es sei schon zu spät gewesen. Diese beiden Aussagen von C. und D. sind in sich stimmig und schlüssig. Es ist im Übrigen nicht glaubwürdig, wenn der Berufungskläger vor Vorinstanz behauptet hat, D. sei nicht auf der Baustelle gewesen und im Berufungsverfahren vorbringt, D. habe an der Baugrube gestanden und gesehen, wie sich der Berufungskläger in einen Gefahrenbereich begeben habe. Da D. demnach erst im Zeitpunkt des Unfallgeschehens hinzukam, als die Last bereits ins Fallen geraten ist, konnte er auch nicht mehr eingreifen, weshalb diesbezüglich der Berufungsbeklagten keine Fürsorgepflichtverletzung vorgeworfen werden kann.

2.

- 2.1. Weiter behauptet der Berufungskläger, D. hätte seine Aufsichtspflicht verletzt, sofern er im Unfallzeitpunkt nicht vor Ort gewesen und so zu spät zum Schauplatz gekommen wäre. Weil die Berufungsbeklagte den Berufungskläger während seiner Arbeit am Unfalltag nicht überwachte, habe sie ihre Fürsorgepflicht verletzt.
- 2.2. Die Berufungsbeklagte hingegen erachtet es als abwegig, dass ein Polier einen bestens ausgebildeten und befähigten Kranführer überwachen müsse, ob dieser die elementarsten Kranführerregeln beachte.
- 2.3. Der Arbeitgeber hat zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmer diejenigen Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung ihm billigerweise zugemutet werden kann (vgl. Art. 328 Abs. 2 OR, Art. 82 Abs. 2 UVG, aArt. 6 Abs. 1 ArG [Fassung, welche 1999 in Kraft war]).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die tatsächliche Befolgung der Sicherheitsvorschriften zu sorgen. Die Anforderungen des Arbeitgebers an die Schutzmassnahmen, Instruktion und Kontrolle des Arbeitnehmers vermindern sich im Fall von Arbeitnehmern, die hinsichtlich besonderer Gefahren die nötige Berufserfahrung haben, die also bei gefahrgeneigten Berufen speziell fachkundig sind und deshalb zu den sog. fachlich weisungsfreien Arbeitnehmern gehören, bei denen sich das Weisungsrecht und die Überwachungspflicht des Arbeitgebers weitgehend auf Organisatorisches beschränkt. Hier haben die betreffenden Arbeitnehmer eine erhöhte Eigenverantwortung übernommen. Versagt der Arbeitnehmer trotz solch ausreichender Vorkenntnisse, so wird das die Haftung des Arbeitgebers herabsetzen oder aufheben (vgl. Rehbinder/Stöckli, Berner Kommentar zum OR, Bern 2010, Art. 328 N 18; vgl. Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., Art. 328 N 15; Weber/Münch [Hrsg.], a.a.O., §14 N 14.45; Donauer/Möri, Die privatrechtliche Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und rechtliche Konsequenzen, in: AJP 2015, S. 1049 ff., S. 1057).

Es kann nicht verlangt werden, dass der Arbeitnehmer vor jeder Gefahr geschützt wird. Gewisse Verrichtungen schliessen ihrer Natur nach unvermeidliche Gefahren in sich, für die nach Anschauung selbst des gesunden und sorgfältigen Verkehrs Schutzmassnahmen nicht vorgekehrt werden oder praktisch gar nicht möglich sind, wo also der Arbeitnehmer selber die entsprechende Vorsicht walten lassen muss. Ein Dachdecker beispielsweise darf nicht die gleiche Möglichkeit freier Bewegung beanspruchen wie der auf ebener Erde Arbeitende, er kennt die bei seiner Arbeit drohende Gefahr und kann sich selber, ohne Instruktion, schützen. Gegen offensichtliche Gefahren muss der Arbeitnehmer selber die erforderlichen Massnahmen ergreifen, wenn sie selbstverständlich sind. Der Arbeitgeber muss allerdings dann eingreifen, wenn er sieht, dass der Arbeitnehmer eine offenkundige Gefahr missachtet (vgl. Staehelin, Zürcher Kommentar zum OR, Zürich 2006, Art. 328 N 22).

- 2.4. Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz, ein Arbeitnehmer sei nicht ständig zu beaufsichtigen, nachdem er zehn Jahre lang gute Arbeit als Kranführer geleistet habe, sondern müsse vielmehr eine erhöhte Eigenverantwortung wahrnehmen, wird geteilt. So verfügte der Berufungskläger am Unfalltag über eine mehr als zehnjährige unfallfreie Kranführerpraxis. Er wurde von D. als super und seinem Arbeitskollegen C. als guter und sorgfältiger Kranführer bezeichnet. Der Berufungskläger hat nach seinen eigenen Angaben auch immer wieder Paletten mit dem Kran transportiert und war somit entsprechend routiniert. Im Unfallverhütungsparcours, welcher der Berufungskläger rund eineinhalb Jahre vor dem Unfall absolvierte, wurden ihm zudem die elementarsten Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen im Umgang mit Krantransporten in Erinnerung gerufen. Er wusste folglich um die möglichen Gefahren, welche der Krantransport von Baumaterial bei unsachgemässer Bedienung mit sich bringen kann. Er musste sich und die anderen Personen auf der Baustelle demnach selber, ohne Überwachung, mittels einfachster und selbstverständlicher Verhaltensweise - im vorliegenden Fall durch Abstellen der Palette auf den Boden - schützen, wodurch keine Ladung vom Kran hätte herunterfallen können. Zudem ist es in der Praxis nicht möglich, jeden Kranführer rund um die Uhr durch einen Polier zu überwachen, zumal es sich dann fragen würde, ob dieser gleich selbst den Kran zu führen hätte. Die Berufungsbeklagte hat somit ihre Sorgfaltspflicht gegenüber dem Berufungskläger nicht verletzt, indem sie ihn nicht bei seinem Kranmanöver vom 6. Dezember 1999 überwachte.

### 3.

- 3.1. Der Berufungskläger kritisiert, die Berufungsbeklagte habe es unterlassen, ihn - welcher als Hilfsarbeiter eingestellt worden sei und keine besonderen Fachkenntnisse mitgebracht hätte - in Bezug auf das Kranführen, einer schadensgeneigten Höchststrickotätigkeit, hinreichend auszubilden. So habe als fachkompetent im Sinne von Art. 20 Abs. 1 aKranV nur gegolten, wer die seit 1972 vom schweizerischen Baumeisterverband angebotene Schulung in Sursee oder eine gleichwertige Schulung durchlaufen hätte. D. selbst habe keine entsprechende Kranführerausbildung absolviert, trotzdem aber dem Berufungskläger gezeigt, wie der Kran zu bedienen sei. Der durchgeführte eineinhalbstündige Crash-Kurs für Hilfsarbeiter über das Heben der Lasten genüge den erhöhten Anforderungen nicht, sei zum Beispiel die Sicherung des Transportgurtes kein Thema gewesen. Schliesslich genüge die Arbeitserfahrung des Berufungsklägers allein nicht, zumal sich Fehlverhalten herausbilden und einschleifen könnten. So sei der Berufungskläger tatsächlich der Meinung gewesen, mit dem Hochstellen der Ladung den Sicherheitsvorschriften zu entsprechen. Die unterlassene Schulung sei primär und ursächlich für die Unfallfolgen, was als Verletzung der Fürsorge- und Instruktionspflicht des Arbeitgebers nach Art. 328 OR und Art. 8 VUV zu werten sei. Die Auffassung der Vorinstanz, die Berufungsbeklagte habe die Fürsorgepflicht nicht verletzt, sei demnach bundesrechtswidrig.

- 3.2. Die Berufungsbeklagte erwidert, im Zeitpunkt des Unfalls habe es keine vorgeschriebene Ausbildung gegeben, die mit einem Fähigkeitsausweis hätte abgeschlossen werden können. D. sei aufgrund seiner jahrzehntelangen Erfahrung in der Lage gewesen, den Berufungskläger in der Bedienung eines Krans zu unterrichten. Dass er dazu in der Lage und der entsprechende Unterricht gut gewesen seien, zeige die Tatsache, dass es bei der Berufungsbeklagten nie einen Kranunfall gegeben habe. Zudem sei man mit dem Berufungskläger als Kranführer ausserordentlich zufrieden gewesen. Der Berufungskläger habe ziemlich genau zehn Jahre zuverlässig Kran geführt. Das sei Beweis dafür, dass er im Sinne der geltenden Vorschriften ausgebildet gewesen sei. Auch habe die Berufungsbeklagte die ganze Belegschaft an den Unfallverhütungskurs geschickt, was Beweis für die permanente Aus- und Weiterbildung des berufungsklägerischen Personals sei. Ein Ausbildungsmodul an diesem Kurs war der Krantransport, welcher für den Berufungskläger als langjährigen Kranfahrer höchstens Auffrischung der Praxis gewesen sei. Der Berufungskläger habe nicht dargetan, weshalb der Unfall bei hinreichendem Wissenstransfer, Schulung in Sursee und Sensibilisierung für Gefahren, nicht passiert wäre. Der Unfall habe sich nicht ereignet, weil dem Kläger irgendwelche Fachkenntnisse gefehlt hätten, sondern weil er die allerelementarsten Fehler gemacht habe, die ein Kranführer überhaupt begehen könne: Er habe eine Last hängen gelassen, habe sich unter diese gestellt und ohne Blickkontakt zur Last den Kran bedient.
- 3.3. Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen zu deren Verhütung. Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind (vgl. aArt. 5 ArGV 3, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 aVUV [ Fassungen, welche 1999 in Kraft waren]).

Turmdrehkrane dürfen nur von Kranführern bedient werden, die zuverlässig sind, keine wesentliche körperliche Behinderung ausweisen, die Fähigkeit rascher Überlegung und Reaktion besitzen und über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen (Art. 20 Abs. 1 der bis 31. Dezember 1999 in Kraft gewesenen Verordnung über die Verhütung von Unfällen bei der Verwendung von Kranen und Hebezeugen vom 22. Juni 1951 [folgend: aKranV]). Kranführer-Anwärter müssen eine abgeschlossene Lehrzeit als Schlosser, Mechaniker, Monteur oder Maschinist, oder eine wenigstens einjährige Praxis als Baumaschinist besitzen. Bevor sie selbständig einen Turmdrehkran führen dürfen, haben sie während mindestens 4 Wochen als Krangehilfe (Lastaufgeber, Signalmann usw.) Erfahrungen über den allgemeinen Kranbetrieb und das Abschätzen und Befestigen von Lasten zu erwerben und sich während mindestens 6 Tagen unter der Leitung eines erfahrenen Kranführers in der Bedienung und Wartung eines Turmdrehkrans gründlich anzulernen (Art. 20 Abs. 2 aKranV).

Wo eine gewisse Gefährdung aus der Natur der Arbeit heraus unvermeidlich ist, bedeutet die Rücksichtnahme, dass der Arbeitnehmer auf die Gefahr im Detail aufmerksam gemacht wird, dass man ihm zeigt, wie er sich vor der Gefahr schützen kann. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer vorschreiben, wie er sich zu verhalten hat, um die Gefahren zu meiden (vgl. Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., Art. 328 N 15).

- 3.4. Bis Inkrafttreten der heute geltenden Kranverordnung am 1. Januar 2000 war weder eine konkrete Kranführerausbildung noch der Erwerb eines Kranführerausweises obligatorisch. Vielmehr setzten Arbeitgeber in ihrem Eigeninteresse nur solche Personen als Kranführer ein, welche dazu auch Geschick auswiesen, wodurch effizientes Arbeiten ermöglicht und Ersatzpflicht wegen Schäden vermieden werden konnte. Der Berufungskläger hatte drei Voraussetzungen nach Art. 20 Abs. 1 aKranV unbestrittener-

massen erfüllt, war er doch zuverlässig, wies keine körperliche Behinderung aus und besass die Fähigkeit rascher Überlegung und Reaktion. Zudem verfügte er über die notwendigen Fachkenntnisse, welche er sich anfänglich durch Instruktion des erfahrenen Kranführers D. und danach durch die mehr als zehnjährige und unfallfreie Kranführerpraxis aneignete. Nicht nur die Berufungsbeklagte war mit den Kranführerarbeiten des Berufungsklägers zufrieden. Auch C., welcher selber in Spanien das Kranführen lernte und jahrelang in St.Gallen Krane geführt hat, erlebte den Berufungskläger als guten und sorgfältigen Kranführer. Ebenfalls hätte der Zeuge E., der wie der Berufungskläger von der Berufungsbeklagten in das Kranführen eingeführt worden ist, den Berufungskläger damals eingestellt. Mit dieser langjährigen Kranführer-Praxis war der Berufungskläger als zuverlässiger und sorgfältiger Kranführer im Zeitpunkt des Unfalls keinesfalls nur mehr Kranführer-Gehilfe bzw. -Anwärter, sondern er hatte genügend Erfahrung und die notwendigen Fachkenntnisse erworben. Diejenigen Gefahren, welche von einem ungeübten Kranführer ausgehen könnten und mit der Bestimmung von Art. 20 Abs. 2 aKranV vermieden werden sollten, bestanden beim Berufungskläger als routiniertem und gutem Kranführer jedenfalls nicht. Im Übrigen legt der Berufungskläger nicht dar, weshalb die rechtliche Würdigung der Vorinstanz, die von Art. 20 Abs. 2 aKranV geforderte Berufserfahrung im Metallbau sei jedenfalls zum Zeitpunkt des Unfalls nicht mehr relevant gewesen, nicht richtig sei. Die Behauptung des Berufungsklägers, er sei der Meinung gewesen, mit dem Hochstellen der Ladung den Sicherheitsvorschriften zu entsprechen, ist unglaubwürdig. So beantwortete er die Frage der Vorinstanz, ob es üblich sei, dass man etwas in die Höhe hebe, das dann hängenlasse und nach unten gehe, dahingehend, es sei ja nur ein paar Minuten gegangen. Mit dieser Antwort gab er implizit zu, dass es richtig gewesen wäre, die Last vorab auf den Boden zu stellen. Seine Antwort auf die wiederholte Frage der Üblichkeit dieses Vorgehens, jeder, der mit dem Kran arbeite, handle auch so, jeder würde so handeln, wurde durch den Zeugen E., der persönlich die Last nie am Kran hängen gelassen habe und auch nie jemanden gesehen habe, der das gemacht hätte, widerlegt. Hinzu kommt, dass der Berufungskläger noch rund eineinhalb Jahre vor dem Unfall einen dreieinhalbstündigen Unfallverhütungsparcours besucht hat, an welchem praktische Sicherheits-Instruktionen wie Krantransporte mit den Schwerpunkten Lasten richtig anhängen, Zeichengebung, Lasten lagern, Deponien und Lastaufnahmemittel erfolgten. Dem Berufungskläger wurde nochmals aufgezeigt bzw. ihm wurde in Erinnerung gerufen, wie er sich und die anderen vor Gefahren, welche bei unsorgfältigen Krantransporten entstehen können, schützt. Auch hat D. unbestrittenermassen ihm und den anderen Kranführern explizit gesagt, sie müssten die Last auf den Boden abstellen, wenn man etwas anderes mache. Das sei obligatorisch gewesen. Bereits dieser Hinweis des Arbeitgebers allein genügte und es bedurfte keiner speziellen Ausbildung, um zur Erkenntnis zu gelangen, dass eine Palette wegen der Gefahr herunterfallender Last nicht unbeaufsichtigt am Kran hängen gelassen werden darf. Der Berufungsbeklagten kann somit nicht vorgeworfen werden, sie hätte ihre Fürsorgepflicht verletzt, weil sie den Berufungskläger nicht genügend ausgebildet hätte.

4.

- 4.1. Der Berufungskläger führt weiter an, die Berufungsbeklagte habe keine Sicherheitsnetze oder -ketten zur Verfügung gestellt und keine Sicherheitsvorschriften erteilt. Wären die Steine hinreichend gesichert gewesen, wäre es nie zum Unfall gekommen.
- 4.2. Die Berufungsbeklagte erwidert, der Berufungskläger gäbe selbst zu, die Ladung nicht zusätzlich gesichert zu haben. Als erfahrener Kranführer gereiche ihm dies zum massiven Selbstverschulden. Er sei sich bewusst gewesen, dass er eine an sich korrekt enteiste, aber trotzdem vielleicht heikle Palette transportiere, welche er mit Netzen oder Ketten hätte sichern müssen.

- 4.3. Das Fördergut ist durch Drahtseile, Hanfseile oder Ketten ausreichend zu befestigen. Bei Temperaturen unter 0 ° Celsius ist bei der Verwendung von Ketten erhöhte Vorsicht geboten (Art. 24 Abs. 1 und 3 aKranV).

Für den Gesundheitsschutz und die Verhütung von Berufsunfällen hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz und über die Verhütung von Berufsunfällen zu unterstützen (Art. 82 Abs. 2 und 3 UVG, aArt. 6 ArG [Fassung, welche 1999 in Kraft war]). Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen (Art. 11 Abs. 1 VUV [Fassung, welche 1999 in Kraft war]).

Der Arbeitnehmer muss in Bezug auf den Gesundheitsschutz die allgemein anerkannten Regeln berücksichtigen (vgl. Müller/Maduz, Kommentar ArG, 8. Auflage, Zürich 2017, Art. 6 N 31). Kommt der Arbeitgeber seiner Fürsorgepflicht nicht oder nicht richtig nach, so hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, seine Arbeitsleistung zu verweigern, wenn Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäss erfüllt werden oder die Arbeit unter den gegebenen Umständen unzumutbar ist, z.B. Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit fehlen (vgl. Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], a.a.O., Art. 328 N 52; Rehbinder/Stöckli, a.a.O., Art. 328 N 21).

- 4.4. Dass Lasten zu sichern sind, bevor sie mit dem Kran transportiert werden, ist eine allgemein anerkannte Sicherheitsregel, wofür es keine speziellen Kenntnisse braucht. Der Berufungskläger jedenfalls musste dies als erfahrener Kranführer wissen. So wusste auch E., welcher wie der Berufungskläger von einem anderen Kranführer der Berufungsbeklagten angelernt worden ist, nach seiner Angabe anlässlich der Befragung als Zeuge vor Vorinstanz, dass Ladungen mit Netzen zu sichern gewesen seien. Sollte es, wie der Berufungskläger geltend macht, keine Sicherungsmittel auf der Baustelle oder im Magazin der Berufungsbeklagten gehabt und sich diese auch nicht um deren Anschaffung bemüht haben, hätte der Berufungskläger die Arbeitsleistung verweigern müssen. Die Sicherung der Ladung, welche mit dem Kran zu transportieren war, liegt nämlich in der alleinigen Verantwortung des Kranführers. Eine Fürsorgepflicht der Berufungsbeklagten ist damit nicht zu erkennen.

5.

- 5.1. Der Berufungskläger führt weiter an, die Berufungsbeklagte habe es trotz des Gefahrenpotentials unterlassen, ihm die Schutzmassnahmen immer wieder in Erinnerung zu rufen und sich seiner Anleitung und Überwachung zu widmen, was ihr zum Verschulden gereiche.
- 5.2. Die Berufungsbeklagte hält diesem Vorwand entgegen, der Polier könne nicht immer und überall bei jedem Vorgang auf einer Baustelle hinter jedem Arbeitnehmer stehen. Dies gelte insbesondere beim Berufungskläger, welcher als zuverlässiger und sorgfältiger Kranführer gegolten habe, der schon hunderte von Paletten transportiert hätte.
- 5.3. Der Berufungsbeklagten kann nicht vorgeworfen werden, sie hätte dem Berufungskläger die Schutzmassnahmen zu wenig oft in Erinnerung gerufen. So durfte die Berufungsbeklagte bei einem routinierten und zuverlässigen Kranführer davon ausgehen, dass er die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln beachte und die Gefahren selbst einschätzen könne. Hinzu kommt, dass die Berufungsbeklagte den Berufungskläger noch rund eineinhalb Jahre vor dem Unfall mittels Unfallverhütungsparcours an die Gefahren bei Baustellenarbeiten erinnert hat.

6.
  - 6.1. Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Berufungsbeklagte die Fürsorgepflicht gegenüber dem Berufungskläger nicht verletzt hat. Die Berufungsbeklagte kann bereits aus diesem Grund für den vom Berufungskläger geltend gemachten Schaden nicht haftbar gemacht werden.
  - 6.2. Selbst wenn jedoch von einer Fürsorgepflichtverletzung auszugehen wäre, würde der adäquate Kausalzusammenhang als Haftungsvoraussetzung nach Art. 97 OR fehlen, wie nachstehend erläutert wird.
7.
  - 7.1. Der Berufungskläger erachtet den Standpunkt der Vorinstanz, er müsse sich ein derart grosses Eigenverschulden anrechnen lassen, dass der Kausalzusammenhang unterbrochen worden sei, als Verstoss gegen Bundesrecht und gegen die geltende Rechtsprechung des Bundesgerichts, die davon ausgehe, dass selbst wenn ein erhebliches Selbstverschulden des Arbeitnehmers bestehe, eine Haftung des Arbeitgebers anzunehmen sei. Das Selbstverschulden wäre diesfalls im Rahmen von Art. 44 OR zu berücksichtigen. So hätte der Berufungskläger bei hinreichender Kenntnis die Last abgestellt. Das fehlende Wissen, die fehlende Fachkompetenz und das fehlende Sicherheitsbewusstsein auf der Baustelle seien die primäre Ursache für den Unfall gewesen. Die Handlung des Berufungsklägers sei im Rahmen des Betriebsrisikos gelegen und nicht derart aussergewöhnlich und fernab jeglicher Voraussehbarkeit, um den Kausalzusammenhang zu unterbrechen. Der Unfall des Berufungsklägers sei angesichts der mangelnden Sensibilisierung auf die Gefahren eine ernste und dringende Tatsache gewesen.
  - 7.2. Die Berufungsbeklagte erwidert, die Vorinstanz habe das grobe Selbstverschulden des Berufungsklägers richtigerweise als Unterbrechungsgrund gewertet. So habe der Berufungskläger als über mehr als zehn Jahre erfahrener und zuverlässiger Kranführer gegen derart elementarste Verhaltensregeln und Vorsichtspflichten verstossen, die jeder sorgfältige Kranführer kenne: Man lasse keine Lasten hängen und dürfe sich nicht darunter stellen. Diese Grundsätze seien selbst jedem Laien klar gewesen. Am Unfalltag habe der Berufungskläger jedoch eine beladene Palette ohne zusätzliche Sicherung hängen lassen, er habe sich in Laufrichtung des Krans unter die Last gestellt und habe die Fernbedienung ohne Sichtkontakt zur Last gesteuert. Mit diesem aussergewöhnlichen, unsorgfältigen Verhalten des Berufungsklägers sei nicht zu rechnen gewesen, habe er doch schon hundertfach Paletten transportiert. Der Unfall habe sich somit nicht wegen fehlender Ausbildung ereignet, sondern wegen des Verstosses des Berufungsklägers gegen die elementarsten Sorgfaltspflichten. Solches Verhalten sei haftungsunterbrechend.
  - 7.3. Der adäquate Kausalzusammenhang wird unterbrochen, wenn zu einer an sich adäquaten Ursache eine andere Ursache hinzutritt, die einen derart hohen Wirkungsgrad aufweist, dass erstere nach wertender Betrachtungsweise als rechtlich nicht mehr beachtlich erscheint (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_189/2015 vom 6. Juli 2015 E 4.1). Das Selbstverschulden des Geschädigten kann die Adäquanz unterbrechen, sofern es einen ganz aussergewöhnlichen Umstand darstellt, den man nicht erwarten konnte (vgl. BK-Brehm, Berner Kommentar Obligationenrecht, 4. Auflage, Bern 2013, Art. 41 N 136; Urteil des Bundesgerichts 2P.230/2003 vom 23. November 2004 E. 4.3). Es muss derart intensiv erscheinen, dass es ein konkurrierendes Verschulden des Schädigers gleichsam verdrängt oder als unbedeutend erscheinen lässt (vgl. BGE 130 III 182 E. 5.4). Das Verhalten des Geschädigten muss als die wahrscheinlichste und die unmittelbarste Ursache des Schadens erscheinen, das sämtliche weiteren Faktoren, auch das Verhalten des Beklagten, in den Hintergrund stellt (vgl. Urteil des Bundesge-

richts 5C.62/2004 vom 9. Juni 2004 E. 31.1.) bzw. derart ausserhalb des normalen Geschehens liegen, derart unsinnig sein, dass damit nicht zu rechnen war (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_189/2015 vom 6. Juli 2015 E. 4.1).

Der Arbeitgeber muss nur jene Gefahr abwenden, die aus dem Wesen der Arbeit und aus dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Anlagen erwachsen. Er muss auch mit Unachtsamkeit, nicht jedoch mit einem nicht vorhersehbaren, ein schweres Verschulden darstellendes Verhalten des Arbeitnehmers rechnen (vgl. Rehbinder/Stöckli, a.a.O., Art. 328 N 18; vgl. Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., Art. 328 N 1; Staehelin, a.a.O., Art. 328 N 22). Die Haftung des Arbeitgebers wird wegen Selbstverschuldens des Arbeitnehmers herabgesetzt, bei schwerem Verschulden fällt sie ganz weg. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Gefahren offensichtlich sind und der Arbeitnehmer gut ausgebildet und erfahren ist (vgl. Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., Art. 328 N 16).

- 7.4. Der Berufungskläger wies zum Unfallzeitpunkt eine über zehnjährige und unfallfreie Praxis als Kranführer aus. Er galt somit als erfahrener und qualifizierter Kranführer, womit er sich der Gefahrenmomente beim Führen eines Krans bewusst war und entsprechend eine erhöhte Eigenverantwortung trug. Indem er die von ihm selbst abgeeisete Palette mit Filtersteinen nicht mit einer Vorrichtung wie z.B. einem Netz sicherte, es daraufhin in der Luft schweben liess und in die Baugrube hinabstieg, dort die Fernbedienung des Krans aus seinen Händen legte und dadurch nach seinen Angaben den Sichtkontakt zur Palette aufgab, versties er gegen die elementarsten und jedem nicht ausgebildeten Bauarbeiter einleuchtenden Sicherheitsvorkehrungen. So gab auch E., welcher wie der Berufungskläger von einem anderen Kranführer der Berufungsbeklagten angelernt wurde, bei seiner Befragung als Zeuge vor Vorinstanz an, dass der Kranführer verpflichtet sei, nach vorne zu schauen und die Last zu überwachen. Man dürfe nicht etwas anderes machen. Er persönlich habe die Fernbedienung nie auf die Seite gelegt und die Last am Kran hängen gelassen, er habe auch nie jemanden gesehen, der das gemacht hätte. Diese Aussage erscheint glaubwürdig. Sie stimmt im Übrigen mit den Angaben von D. anlässlich seiner Befragung vor Vorinstanz überein, welcher sich nicht erinnern könne, dass jemals jemand die Last hängen lassen. Er habe zuvor auch nie gesehen, dass der Berufungskläger die Last hängen gelassen habe. Er habe dem Berufungskläger und den anderen Kranführern explizit gesagt, er müsse die Last auf den Boden abstellen, wenn man etwas anderes mache. Das sei obligatorisch gewesen. Der Berufungskläger konnte somit durch sein Hängenlassen der Palette und gleichzeitigem Beiseitelegen der Fernbedienung nicht mehr dafür sorgen, dass sich keine Personen unter dieser Palette aufhalten, womit er gegen Art. 4 und Art. 22 aKranV verstossen hat. Mit diesem unvorhersehbaren Vorgehen musste die Berufungsbeklagte nicht rechnen, es war vielmehr aussergewöhnlich, ja geradezu unsinnig. Hätte der Berufungskläger die elementarste und jedem Laien einleuchtende Sicherheitsvorkehrung, nämlich die Last auf den Boden abzustellen, bevor man den Kran unbeaufsichtigt lässt, beachtet, wäre der Unfall nicht passiert. Der Berufungskläger war in seinem Tun nicht bloss unachtsam, sondern schaffte erst durch sein eigenes Unterlassen die offensichtliche Gefahr, dass die Ladung von der hochgestellten Palette, welche er zuvor zusammen mit der Eisengabel des Krans mit Gas enteist hatte, fallen kann. Da angesichts des ganzen Verhaltens des Berufungsklägers - insbesondere auch angesichts seiner Aussage, es sei ja nur ein paar Minuten gegangen, in welchen er in der Baugrube gewesen sei und damit implizit zugab, es wäre richtig gewesen, die Last vorab auf den Boden zu stellen - zu schliessen ist, dass er auch bei zusätzlichen Schulungen oder Instruktionen durch die Berufungsbeklagte nicht anders vorgegangen wäre, fehlt der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen einer allfälligen Fürsorgepflichtverletzung der Berufungsbeklagten und dem eingetretenen Unfall des Berufungsklägers. Den von der Vorinstanz gezogenen Schluss, das grobe Selbstverschul-

den des Berufungsklägers sei derart bedeutsam, dass es an einem adäquaten Kausalzusammenhang fehle, wird folglich geteilt.

Selbst wenn der Argumentation des Berufungsklägers gefolgt würde, die Berufungsbeklagte sei auch bei erheblichem Selbstverschulden, welches im Rahmen von Art. 44 OR zu berücksichtigen wäre, schadenersatzpflichtig, würde am Ergebnis der Vorinstanz, die Haftungsvoraussetzungen seien nicht erfüllt, nichts ändern. Da der Berufungskläger ein alleiniges Selbstverschulden am Schaden trägt, indem er die Palette nicht auf den Boden abgestellt hat, bevor er in die Grube ging, um seinem Kollegen zu helfen und die Bedienung des Krans niederlegte, durfte die Berufungsbeklagte auch nach Art. 44 Abs. 1 i.V.m. Art. 99 Abs. 3 OR gänzlich von ihrer Ersatzpflicht entbunden werden.

8.

8.1. Da weder eine Fürsorgepflichtverletzung der Berufungsbeklagten noch ein adäquater Kausalzusammenhang vorliegt, brauchte die Vorinstanz die weiteren Haftungsvoraussetzungen nach Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 328 OR - unter anderem den Schaden - nicht mehr zu prüfen.

8.2. Auf die Rügen des Berufungsklägers betreffend seiner Kopfverletzungen und der damit in Zusammenhang stehenden Helmtragepflicht, insbesondere der Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz bezüglich Schaden, braucht folglich nicht mehr eingegangen zu werden.

8.3. Die Vorinstanz hat die Klage somit zu Recht abgewiesen, womit auch die Berufung abzuweisen ist.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Zivil- und  
Strafgericht, Entscheid K 3-2015 vom 20. Juni 2017

*Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde  
wurde vom Bundesgericht mit Urteil 4A\_486/2017 vom  
23. März 2018 abgewiesen.*